

### Anmeldung zur Hundesteuer

Kassenzeichen(\*\*): 452 \_\_\_\_\_ -400

<b>Angaben zum/zur Hundehalter/-in</b>	
Name:	
Anschrift:	
Telefon(*):	E-Mail(*):

<b>Angaben zum Hund</b>	
Rasse:	Geschlecht(*): <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Name des Hundes(*):	Farbe(*):
Tag der Anschaffung:	Wurfstag/Alter:
Wie viele Hunde werden insgesamt gehalten:	
Die Hundesteuermarke wird ausgehändigt: <input type="checkbox"/> (**) bei der Anmeldung <input type="checkbox"/> (**) mit Zahlung der 1. Hundesteuerrate	
Nummer der Neuen Hundesteuermarke(**):	

Die Steuerpflicht für den Hund beginnt am(\*\*):

(\* freiwillige Angaben, \*\* wird vom Meldeamt ausgefüllt)

### **Erklärung zum Datenschutz**

Mit der Abgabe des ausgefüllten Antrags erkläre ich mein Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der von mir angegebenen personenbezogenen Daten (Art. 6 (1) DSGVO).

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für Zwecke der Hundesteuerveranlagung genutzt. Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, weitergeleitet.

Meine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der freiwilligen Angaben kann ich jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 (3) DSGVO).

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Halter/-in

\_\_\_\_\_  
Meldeamt

# **Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Otzberg in der derzeit gültigen Fassung**

## **§ 2 Steuerpflicht Abs.1 bis 4**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

## **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht Abs. 1**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

## **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer Abs. 1 und 2**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit Abs. 1 und 2**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Mai eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

## **§ 9 Meldepflicht Abs. 1**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der - 4 - Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

## **§ 10 Hundesteuermarken Abs. 1 bis 3**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.